ZEUGNIS für ☐ Rechtsreferendar(in) ☐ Rechtspraktikant(in)

1. Personalien, Ausbildungsstelle

Familienname, Vorname	
Ausbildungsabschnitt (z B. Zivilstation, Strafstation oder Pflichtpraktikum I, Pflichtwahlpraktikum usw.)	
Ausbildungsstelle oder Arbeitsgemeinschaft	Zeitraum der Zuweisung
Fehlzeiten (entschuldigtes/unentschuldigtes Fernbleiben)	

2. Beurteilung (siehe umseitige Hinweise)

Gesamtnote (siehe umseitige Noten- und Punkteskala)

Notenstufe Punktzahl

Das Ziel des Ausbildungsabschnittes wurde ☐ erreicht. ☐ nicht erreicht.

Ort, Datum Unterschrift

Dienstsiegel oder Stempel

Die Beurteilung wurde mir eröffnet.

Ort, Datum Unterschrift d. Referendars/in / Rechtspraktikant/in

Die Erörterung der Beurteilung erfolgte nicht/am zwischen

Unterschrift Beurteiler und Unterschrift Referendar/in / Rechtspraktikant/in

Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 42 SächsJAPO i.V.m. Nr. XI. VwV Rechtsreferendariat

Bei Zeugnissen über den **Besuch einer Arbeitsgemeinschaft**

- sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - Anzahl der in der Arbeitsgemeinschaft angebotenen und der hiervon wahrgenommenen Übungsklausuren
  - Anzahl und die Noten der zur Bewertung vorgelegten Aufsichtsarbeiten (Stationsabschlussklausuren und Probeexamensklausuren)
  - Besondere Fähigkeiten und Leistungen
    bspw. beim Aktenvortrag, in Referaten, durch Übungsarbeiten, durch aktive Teilnahme

- kann auf Antrag aufgenommen werden:
  - Ergebnisse aller Übungsarbeiten

Bei Zeugnissen über die **praktische Ausbildung** muss die Beurteilung zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Angabe über die Art der Tätigkeit mit Beschreibung des Aufgabengebietes. Bei mehreren Ausbildungsstellen ist auch der Zeitraum der jeweiligen Zuweisung mit anzugeben.

Bei Zeugnissen über die **praktische Ausbildung** soll die Beurteilung zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Fachliche Kenntnisse

- in dem jeweiligen Rechtsgebiet (z. B. materielles Recht und Verfahrensrecht im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentlichen Recht, Arbeitsrecht usw.)

- Praktische Leistungen

- Anwendung der fachlichen Kenntnisse auf den praktischen Fall, Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Belange, Auffassungsgabe, Selbstständigkeit, Arbeitstempo, Fleiß, Urteils- und Entschlussfähigkeit, Verwertbarkeit der Ergebnisse in der Praxis
  - Schriftliche Leistungen
    Aufbau, Gliederung und Form
  - Mündliche Leistungen
    Kurzvortrag, Aufmerksamkeit, mündlicher Vortrag, präsentes Wissen, Geschäftsgewandtheit, Verhandlungsgeschick

- Dienstliche Führung
  Auftreten, Umgangsformen

- Eignung zum juristischen Beruf
  Beweglichkeit des Denkens, Rechtsgefühl, Fortbildungsstreben, Interesse an der Ausbildung, sonstige Fähigkeiten

Soweit der auf der Vorderseite vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem Zusatzblatt fortgesetzt werden. Das Zusatzblatt ist mit diesem Formular fest zu verbinden und gesondert zu unterschreiben.

Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18	Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15	Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12	Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9	Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6	Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3	Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0	Punkte